Von: Erhard Walter
Betreff: OBR Sitzung 024.2019 am 08.03.2019
Datum: 1. März 2019 um 10:46:12 MEZ
An: Ute Guckes-Westenberger
Kopie: Helmut Urban, Andreas Demmer, Winfried Urban, Werner Schuierer, Ute Guckes-Westenberger, Erhard Walter, Karlheinz Petersohn, Dunja Weber, Bernd Goeres, Christian Herfurth

Guten Morgen, Frau Ortsvorsteherin,

obwohl Ihnen die rechtlichen Hinweise mit u.b. Antragstellung i.S.v. §56 Abs.1 Satz 2 HGO nochmals klar und unmissverständlich erläutert wurden, haben Sie sich erneut nicht daran gehalten. Sie setzen sich, da der beantragte TOP 3 und 4 nicht auf der Tagesordnung stehen, über geltendes Recht hinweg, ohne dies vorab den Antragstellern zu begründen.

Bitte teilen Sie dem OBR umgehend die Gründe mit, die Sie dazu veranlasst haben, sich über geltendes Recht, d.h. die HGO § 56 Einberufung - Engels BeckOK Kommunal - Rn. 10 -16 recht Hessen, Dietlein/Ogorek 1. Edition Stand: 01.01.2017 (**siehe Anlage**), hinwegzusetzen, damit in der Sitzung am 08.03.2019 keine Diskussionen mit „fadenscheinigen Argumenten“ entstehen, die weder nachvollzogen werden können, noch in einem Gesetz stehen.

Für die Vertreter der FWH und FDP im Ortsbeirat
Im Auftrag

Erhard Walter

Anlage

HGO § 56 Einberufung

Engels BeckOK Kommunal- Rn. 10-16 recht Hessen, Dietlein/Ogorek
1. Edition Stand: 01.01.2017

1. Voraussetzungen eines Verlangens iSd Abs. 1 S. 2

Rn 10: § 56 Abs.1 S. 2 regelt die Einberufung der Gemeindevertretung auf Verlangen und **korrespondiert mit § 58 Abs. 5 S. 2,** wonach unter denselben tatbestandlichen Voraussetzungen ein **Anspruch** besteht, dass **bestimmte Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigt** werden. Ein entsprechendes Verlangen kann von einem **Viertel der Gemeindevertreter** (wobei insoweit ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter gemeint ist, s. SDRR Erl. 7; unerheblich ist dabei, ob Gemeindevertreter hinsichtlich der zu beratenden Angelegenheiten wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 Abs. 1 ausgeschlossen sein werden, PdK-Hessen/Bennemann HGO § 56 Rn. 126), dem **Gemeindevorstand** und dem **Bürgermeister** geäußert werden. Dabei ist es erforderlich, dass die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände konkret bezeichnet werden (s. dazu etwa VG Darmstadt NVwZ 1982, 641 (643); ferner RRS Erl. 2) – ein Verlangen gem. § 56 Abs. 1 S. 2 ohne Verlangen iSd § 58 Abs. 5 S. 2 scheint demnach ausgeschlossen, würde doch anderenfalls auch insoweit eine Sitzung der Gemeindevertretung ohne Gegenstände und Anträge stattfinden.

Rn11: Nach § 56 Abs. 1 S. 2 haben die **Gemeindevertreter** ein entsprechendes Verlangen **eigenhändig** (iSd § 126 Abs. 1 BGB) **zu unterzeichnen,** woraus sich schließen lässt, dass zumindest das Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung schriftlich geäußert werden muss; die Unterzeichnung nur seitens des Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion, deren Stärke mindestens ein Viertel der Gemeindevertreter ausmacht, reicht demgegenüber nicht aus (PdK-Hessen/Bennemann HGO § 56 Rn. 122; ferner RRS Erl. 2). Etwas anderes gilt für den Gemeindevorstand, von dessen Mitgliedern eine eigenhändige Unterzeichnung nicht verlangt wird. Fraglich dürfte sodann sein, ob das auf das Zusammentreten der Gemeindevertretung gerichtete Verlangen seitens des Gemeindevorstands schriftlich geäußert werden muss. Unabdingbar ist insoweit allerdings ein entsprechender **Beschluss des Gemeindevorstands,** der die Grundlage eines Verlangens iSd § 56 Abs. 1 S. 2 bildet (RRS Erl. 2). Entsprechende Fragen – abgesehen von derjenigen der Schriftlichkeit – stellen sich mit Blick auf den Bürgermeister schließlich nicht. Hinsichtlich des Verlangens der Einberufung der Gemeindevertretung hat die Rspr. schließlich festgestellt, dass **in der Geschäftsordnung** die diesbezüglichen **Anforderungen nicht erleichtert** werden können, indem etwa auch einer Fraktion, deren Stärke nicht ein Viertel der

Gemeindevertreter ausmacht, oder den einzelnen Gemeindevertretern ein entsprechendes Recht eingeräumt wird (HessVGH NVwZ 1986, 328 (330); s. auch HessVGH DÖV 1988, 304 (305); ferner SDRR Erl. 7; PdK-Hessen/ Bennemann HGO § 56 Rn. 123; anders Schmidt/Kneip Rn. 2); aus dem Rechtsstatus der Fraktionen und dem Antragsrecht der einzelnen Gemeindevertreter im Allgemeinen ergebe sich nichts anderes (Hess- VGH NVwZ 1986, 328 (329)).

Zitiervorschlag:
BeckOK KommR Hessen/Engels, 1. Ed. 1.1.2017, HGO § 56 Rn. 10-11

2. Prüfungsrecht des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Rn 12: Einschränkend formuliert § 56 Abs. 1 S. 2 – wodurch erneut deutlich wird, dass die Regelung untrennbar mit § 58 Abs. 5 S. 2 verknüpft ist – allerdings, dass die **Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung und der Gemeinde** fallen. Für die Hessische Gemeindeordnung ist dementsprechend die Frage nach einem Prüfungsrecht des Vorsitzenden der Gemeindevertretung differenziert zu beantworten. Jedenfalls sofern es um ein **Verlangen der Einberufung der Gemeindevertretung gem. § 56 Abs. 1 S. 2** geht, könnte dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung hinsichtlich der Gegenstände, die in der betreffenden Sitzung der Gemeindevertretung verhandelt werden sollen, ein **Prüfungsrecht sowohl hinsichtlich der Verbandszuständigkeit der Gemeinde als auch der Organzuständigkeit der Gemeindevertretung** zustehen.

Rn 13: Auf der Grundlage der vormaligen Rechtslage anerkannte die Rspr. indes **zunächst lediglich eine auf die organschaftliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung beschränkte Prüfungskompetenz:** Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung sei gem. § 56 Abs. 1 S. 2 zwar keine materielle (inhaltliche) Prüfungskompetenz hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der zur Beratung und Abstimmung gestellten Beschlüsse, wohl aber eine Kompetenz zur Prüfung der Frage eingeräumt, ob der auf die Tagesordnung zu setzende Beratungsgegenstand nicht einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen ist. Es sei nämlich – so vormals die Rspr. – wenig sinnvoll, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung dazu zu verpflichten, auch erkennbar nicht in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallende Tagesordnungspunkte aufzunehmen und so sehenden Auges ein nachträgliches Widerspruchs- und Beanstandungsverfahren gem. § 63 zu provozieren. Allerdings hat nach der vormaligen Rspr. die Gemeindevertretung jedenfalls auch die Möglichkeit, einen unverbindlichen Appellbeschluss auch im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands zu fassen, eine Kompetenzüberschreitung, die vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu prüfen

wäre, läge dann nicht vor (HessVGH LKRZ 2008, 420 (421); ferner HessVGH HSGZ 1987, 463 f.; s. auch noch Schmidt/Kneip Rn. 3). Für maßgeblich wird dabei eine abstrakte Betrachtungsweise erachtet; es sei festzustellen, ob der Gegenstand „an sich“ in die Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung gehört oder nicht. Nicht entscheidend sei dagegen, ob die Gemeindevertretung zu dem konkreten Verhandlungsgegenstand auch einen Beschluss fassen dürfe oder nicht, so lange nur der Gegenstand zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehöre – die Gemeindevertretung habe auch das Recht, Beschlüsse zu fassen, die sich möglicherweise später als rechtswidrig herausstellen (VG Darmstadt NVwZ 1982, 641 (643); s. auch SDRR Erl. 7; ferner Meyer HSGZ 1987, 490 (495)).

Rn 14: Nachdem § 56 Abs. 1 S. 2 neben der Organzuständigkeit der Gemeindevertretung **nunmehr ausdrücklich auch die Verbandszuständigkeit der Gemeinde** in Bezug nimmt, dürfte die Prüfungskompetenz des Vorsitzenden der Gemeindevertretung auf diese Verbandskompetenz zu erstrecken sein (ausf. zur diesbezüglichen Diskussion auf der Grundlage der vormaligen Rechtslage SDRR Erl. 7; zum Ganzen auch RRS Erl. 2; ferner Lange KommunalR Kap. 6 Rn. 16 ff.; s. auch PdK-Hessen/Bennemann HGO § 56 Rn. 35 mit dem Hinweis, ein solches Prüfungsrecht bestehe mit Blick auf §58 Abs. 5 S. 3 demgegenüber nicht).

Zitiervorschlag:
BeckOK KommR Hessen/Engels, 1. Ed. 1.1.2017, HGO § 56 Rn. 12-14

3. Rechtsfolgen eines Verlangens iSd Abs. 1 S. 2

Rn 15: Einem Verlangen iSd § 56 Abs. 1 S. 2 muss der Vorsitzende der Gemeindevertretung dadurch nachkommen, dass eine **Sitzung der Gemeindevertretung unverzüglich anberaumt** wird – was „ohne schuldhaftes Zögern“ iSd § 121 BGB meinen dürfte (SDRR Erl. 7). Erforderlich ist dementsprechend eine Ladung der Gemeindevertreter, so schnell es die Umstände zulassen (SDRR Erl. 7; s. dazu auch HessVGH HessVGRspr. 1979, 19 (20 f.); ferner VG Frankfurt a. M. HSGZ 1995, 403 (404)); der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die unverzügliche Einberufung dabei nicht mit dem Hinweis verweigern, er halte die Angelegenheit noch nicht für beratungs- und beschlussreif (VG Wiesbaden HSGZ 1987, 153 (154); PdK-Hessen/Bennemann HGO § 56 Rn. 121 mit dem Hinweis, die Notwendigkeit einer sofortigen Einberufung der Gemeindevertretung sei nicht vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu prüfen). Rechtsschutz bietet der Kommunalverfassungsstreit, ein Widerspruch gem. § 63 Abs. 1 S. 1 soll demgegenüber ausscheiden (PdK-Hessen/Bennemann HGO § 56 Rn. 41 f.).

Rn 16: Über den Wortlaut hinaus ist neben einer unverzüglichen Ladung der Gemeindevertreter auch zu fordern, dass die Sitzung der Gemeindevertretung unverzüglich stattfinden muss, wobei die Ladungsfrist des § 58 Abs. 1 S. 1 in der Regel gewahrt bleiben muss. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat indes einen **eingeschränkten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Terminierung der Sitzung der Gemeindevertretung,** durch Verzögerungen behindern darf er die Einberufung der Gemeindevertretung hingegen nicht (PdK-Hessen/ Bennemann HGO § 56 Rn. 120, 43 f.). Unterbleiben kann eine Sitzung der Gemeindevertretung iSd § 56 Abs. 1 S. 2 nur dann, wenn binnen weniger Tage ohnehin eine Sitzung der Gemeindevertretung stattfindet (SDRR Erl. 7).

Zitiervorschlag:
BeckOK KommR Hessen/Engels, 1. Ed. 1.1.2017, HGO § 56 Rn. 15-16